

Suchthilfe - Café 157 e.V.

SH - Café 157 e.V., John-Schehr-Straße 24, 10407 Berlin, Tel.: 030/4250124

Suchthilfe - Café 157 e.V.

(Abk.: SH - Café 157 e.V.)

Satzung

Stand. 23.06.2010

Inhalt	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Mittel	3-4
§ 3 Das Geschäftsjahr	4
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Organe des Vereins	4-5
§ 6 Mitgliederversammlung (MV)	6-7
§ 7 Der Vorstand (VS)	7-8
§ 8 Satzungsänderung	8
§ 9 Auflösung	9

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Suchthilfe - Café 157 e.V.**“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Mittel

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, indem er suchtgefährdeten und suchtkranken Mitbürgern bei der Überwindung der Abhängigkeit von Suchtmitteln und bei der späteren selbständigen Bewältigung psychischer und umfeldbedingter Konflikte hilft.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die individuelle Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe durch die Möglichkeit der Teilnahme an Selbsthilfegruppen, Zusammenarbeit mit suchtmittelfreien gemeinnützigen Begegnungsstätten und Verbänden, Hilfe zur sozialen Reintegration durch die Möglichkeit der Teilnahme an Radtouren, Gymnastikkursen, Gesprächsforen, Workshops, einer Musikgruppe, Malkursen und der Ausstellung eigener Bilder.

- 2.3** Der Verein behält es sich vor, auch mit anderen gemeinnützigen Institutionen Kooperationsverträge abzuschließen.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird gesondert abgerechnet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1** Der Verein Suchthilfe - Café 157 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO.
- 4.2** Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 4.3** Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.4** Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

- 5.1** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen.
- 5.2** Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- 5.2.1 Der Antrag soll den Namen, Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers, sowie die Angaben enthalten, ob der Antragsteller als aktives Mitglied beitreten will und in welcher Höhe er seinen monatlichen Beitrag festlegen will.
- 5.2.2 Der Mindestbeitrag wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt.
- 5.2.3 Die Aufnahme neuer Mitglieder sowie ablehnende Bescheide müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 5.2.4 Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5.3** Die Mitgliedschaft endet durch: Freiwilligen Austritt (schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes).
- 5.3.1 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- 6.1** Die MV umfasst alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren Bevollmächtigte.
- 6.2** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
- 6.3** Die MV wird durch den Vorstand einberufen:
- a) Einmal im Jahr findet die MV als Jahreshauptversammlung statt
 - b) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c) Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder
- 6.3.1** Die MV ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung schriftlich mit Tagesordnung 4 Wochen vorher (bei außerordentlichen 2 Wochen) an die Mitglieder versandt wurde.
- 6.4** Die MV ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur MV hinzuweisen.
- 6.5** Die MV fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer in den Fällen, in denen die Satzung etwas anderes vorschreibt.
- 6.6** Über die MV ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

6.7 Aufgaben der MV sind:

6.7.1 Die MV wählt und entlastet den Vorstand.

6.7.2 Die MV wählt die Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

6.7.3 Die MV entscheidet über Ziele, Aufgaben und Struktur des Vereins und dessen Satzung.

6.7.4 Festsetzung des Mitgliedbeitrages.

6.7.5 Genehmigung des Haushaltsplanes und des Arbeitskonzeptes für das folgende Jahr.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

7.2 Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Hauptamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter sowie die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

7.3 Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 BGB vertreten.

7.4 Der Vorstand wird von der MV im ersten Quartal eines jeden 2. Jahres mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

7.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die MV innerhalb von vier Wochen ein Mitglied zum Nachfolger, das dann bis zu Ende der Amtsperiode amtiert.

7.6 Die Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes durch die MV, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode.

- 7.7 Beschlußfassungen des Vorstandes werden protokolliert.
- 7.8 Der MV bleibt es bei Bedarf vorbehalten, für den Bereich der Verhandlungen mit Behörden, Institutionen und dergleichen einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einzusetzen. Dieser ist an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden und hat keine weiterreichende Entscheidungsbefugnis.

§ 8 Satzungsänderungen

- 8.1 Satzungsänderungen können nur unter Einhaltung einer 4 – wöchigen Einladungsfrist von der MV beschlossen werden. Zu einem Beschluss, der einen Antrag zur Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8.2 Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der MV vorgenommen werden. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.1.1 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.
- 9.2 Die MV hat zwei Liquidatoren zu wählen.
- 9.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Berlin, 23. Juni 2010

Unterschrift von mindestens 7 Mitgliedern